



# Merkblatt

## Maßnahmen am Messe-/Ausstellungsstand

Liebe Ausstellerinnen und Aussteller,

wir freuen uns sehr, Sie demnächst auf dem Gelände der Messe Stuttgart begrüßen zu dürfen.

Die Messe Stuttgart beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Wir stehen dazu im engen Kontakt mit den zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg und berücksichtigen deren Vorgaben und Empfehlungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die zu uns kommen, sind unser Hauptaugenmerk und haben oberste Priorität.

Um in Kürze eine sichere Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs zu ermöglichen, haben wir ein Konzept erarbeitet, in welchem hygienische, medizinische und organisatorische Maßnahmen berücksichtigt sind. Unter der Überschrift „Safe Expo – Sicher für Menschen. Gut für die Wirtschaft“ sind die Maßnahmen zusammengefasst.

Das vorliegende Merkblatt „Maßnahmen am Messe-/Ausstellungsstand“ beruht auf den geltenden Anforderungen, insbesondere den Hygienevorgaben der Corona-Verordnung, der dann jeweils geltenden Fassung und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen vom 14. Juli 2020). Wir empfehlen für Ihren Messeauftritt die Vorgaben als Mindestanforderung zu beachten.

Die Umsetzung und gewissenhafte Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygieneregeln auf dem Messegelände obliegt der Landesmesse Stuttgart GmbH. Am Messestand hingegen obliegt sie Ihnen als Aussteller – vergleichbar mit Arbeitsschutzgesetzen oder Brandschutz. Diese Anforderungen gelten ergänzend zu unseren „Technischen Richtlinien“.

Alle folgenden Maßnahmen basieren auf dem heutigen Kenntnisstand und können ereignisbedingt künftigen Bedürfnissen jederzeit angepasst werden. Über jegliche Änderungen informieren wir Sie selbstverständlich schnellstmöglich.

**Ihre Messe Stuttgart**



## Maßnahmen für Aussteller

- Benennung einer verantwortlichen und jederzeit (gültig für Auf- und Abbauzeiten sowie Ausstelleröffnungszeiten) ansprechbaren Person mit mobilen Kontaktdaten an die Veranstaltungsleitung.
- Standbauplanung/Standbaukonzepte müssen der gültigen Corona-Verordnung hinsichtlich der Abstands- und Hygieneregeln entsprechen.
  - Grundsätzlich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.
  - Persönliche Kontakte sind bei Unterschreitung des Mindestabstandes durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Spuckschutz) oder persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Bedeckung) zu kompensieren.
  - Für Produktpräsentationen und Vorträge muss innerhalb des Standes ausreichend Freifläche für die Besucher vorgehalten werden.
  - Bei Direktverkauf vom Stand in die Gänge muss bei der Platzierung von Theken und Vitrinen darauf geachtet werden, dass entlang der Verkaufsfläche genügend Warte- und Schutzzonen ausgewiesen sind. Dies kann durch entsprechend breite Gänge bzw. Einrücken der Theken und Vitrinen in den Stand erfolgen.
  - Ausreichend großzügige Planung von Freiflächen mit Abstandsmarkierungen um die Exponate zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen.
- Doppelstockstände sind nur gestattet, wenn darunterliegende Bereiche offen gestaltet sind und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.
- Doppelstockstände verfügen über ausreichend breite Treppenanlagen für gegenläufige Besucherströme oder es wird organisatorisch auf den Treppenanlagen ein Einbahnverkehr gewährleistet.
- Temporäre in den Hallen erbaute Besprechung- und Arbeitsräume müssen mit vollständig offenen Decken ausgeführt sein, damit ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.
- Besprechungsbereiche mit Tischen und Stühlen sind bei Unterschreitung des Mindestabstandes durch geeignete Maßnahmen (z.B. Spuckschutz) oder persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Bedeckung) zu kompensieren.
- Standpartys sind nicht gestattet. Abendveranstaltungen auf dem Stand oder auf dem Gelände sind zur Genehmigung der Messe Stuttgart vorzulegen. Es müssen die Verhaltensregeln der Corona-Verordnung eingehalten werden.



## Hygienemaßnahmen

- Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten ([www.rki.de](http://www.rki.de)).
- Den Beschäftigten (Standpersonal sowie den Mitarbeitern des Messebauers) muss der Aussteller während der Veranstaltungszeit sowie im Auf- und Abbau ausreichend Mund-Nasen-Bedeckungen und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
- Beschäftigte sind insbesondere mit Hinweisen auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben umfassend zu informieren und zu unterweisen.
- Bereitstellung von Desinfektionsmittel für die Besucher am Stand.
- Eine regelmäßige und bedarfsgerechte Reinigung und Desinfektion von höher frequentierten Kontaktflächen und -bereichen wie Theken, Tischen, Vitrinen, Displays, Exponaten nach Besucherwechsel ist durchzuführen.
- Exponate sind möglichst hinter Glas in Vitrinen o.ä. zu präsentieren, um wechselnde Kontakte der Muster/Ansichtsexemplare zu verhindern.
- Während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen müssen Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht:

- o für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nachweis eines ärztlichen Attests bzw. Abgabe einer schriftlichen Selbsterklärung unter Angabe der Gründe für die Unzumutbarkeit),
- o an einzelnen Ständen auf Messen, Ausstellungen sowie in Ausstellungsbereichen von Kongressen, sofern durch die Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Ausstellerinnen oder Aussteller sichergestellt ist, dass dort der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann,
- o für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Besucherinnen und Besucher aufhalten,
- o bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen oder
- o wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.



- **Maskentragungspflicht während Auf- und Abbau**

Während des Auf- und Abbaus gilt in allen Hallen sowie in den Ladehöfen eine Maskentragungspflicht.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht:

- o für Arbeitsgruppen/Firmenmitarbeiter auf ihrer jeweiligen Standfläche.

Personen, die sich nicht an die Regeln zur Maskentragungspflicht halten, müssen das Gelände verlassen.

### **Gastronomiekonzept**

- Einhaltung der aktuellen Schutz- und Hygieneregeln entsprechend der jeweils gültigen Corona-Verordnung Baden-Württemberg.
- Bei der Ausgabe von Lebensmitteln muss das Catering-Personal auf dem Messestand Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

### **Allgemeine Hinweise**

- Beachtung der aktuell gültigen Einreise- und Quarantänebestimmungen.
- Abstands- und Hygieneregeln können zu Verzögerungen im Auf- und Abbau führen; ggf. sind die Auf- und Abbauzeiten daraufhin anzupassen.
- Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung sowie im Auf- und Abbau die auf dem Stand befindlichen Beschäftigten (Standpersonal, Messebauer, Standcaterer) mit ihren personenbezogenen Daten erfasst werden, um im Bedarfsfall seitens der Gesundheitsbehörden Infektionsketten rekonstruieren zu können.